



2017.6831

Öffentliche Auflage – Entwurf einer Sanierungsverfügung

Das Departement für Finanzen und Energie (DFE)

beabsichtigt, gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), insb. seine Art. 83a und 83b, auf Art. 10 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) und Art. 9c der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF), auf Art. 44 des kantonalen Gesetzes zum Schutz der Gewässer (kGSchG) sowie basierend auf dem vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) am 6. November 2015 angenommenen und vom Staatsrat des Kantons Wallis am 10. Dezember 2014 genehmigten Schlussbericht betreffend „Wiederherstellung der freien Fischwanderung bei wasserkraftbedingten Hindernissen im Kanton Wallis“ (Massnahme N°1659 - Massnahme Fischabstieg) gegenüber der **Gommer Kraftwerke AG**, Berechtigte laut der mit Entscheid des Staatsrats vom 03.01.1962 genehmigten Wasserrechtskonzessionen der Gemeinden Binn, Ernen und Grengiols“ folgende Sanierungsmassnahme zur Herstellung der Fischgängigkeit anzuordnen:

I: Anordnung der Sanierungsmassnahme

1. Die Gommer Kraftwerke AG als Inhaberin der Wasserfassung „Mühlebach“ (oberhalb der Mikrozentrale Rappental), gelegen auf dem Territorium der Gemeinde Binn, ist zur Sanierung der Fischwanderung Mühlebach bei besagter Fassung verpflichtet.
2. Bei der Fassung „Mühlebach“ ist eine Fischwanderhilfe für den Fischabstieg zu planen und zu realisieren.
3. Die Gommer Kraftwerke AG prüft in Abstimmung mit der für die Fischerei zuständigen kantonalen Dienststelle verschiedene Varianten von Sanierungsmassnahmen und legt der kantonalen Dienststelle für Energie und Wasserkraft (DEWK) spätestens binnen 12 Monaten nach Rechtskraft der Sanierungsverfügung nachvollziehbar die Ergebnisse des Variantenstudiums vor.
4. Sie reicht spätestens binnen 12 Monaten nach Erhalt der von der DEWK einzuholenden Stellungnahme des BAFU zum gemäss Punkt 2. vorgelegten Variantenstudium dem kantonalen Energiedepartement (DFE) ein Ausführungsprojekt (Detailprojekt) zur Plangenehmigung für die gewählte Sanierungsvariante gemäss Art. 31 des kantonalen Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (kWRG) ein. Die Plangenehmigung enthält die Fristen für die Umsetzung der Massnahme.
5. Das Detailprojekt beschreibt insbesondere das Sanierungsziel der Massnahme in Abhängigkeit der gegebenen Beeinträchtigung des Gewässers und deren voraussichtliche Wirkung, die Dringlichkeit der Massnahme, die Begründung für die gewählte Variante, sämtliche notwendige technische und ökologische Abklärungen und Untersuchungen, Ausführungspläne, eine Kostenschätzung mit Angaben über die Verhältnismässigkeit sowie

einen Zeitplan der Umsetzung samt einem Konzept zur Erfolgskontrolle mit Kostenschätzung.

II. Verfahren

Der endgültigen Sanierungsverfügung vorbehalten bleiben Auflagen und Bedingungen, soweit diese sich hinsichtlich der Ergebnisse der kantonalen Vernehmlassung gemäss Artikel 38 kGSchG bzw. der Anhörung gemäss Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG; GS/VS 172.6) als begründet, notwendig und zulässig zur Erreichung des Sanierungsziels erweisen.

Gemäß Artikel 47 kGSchG sowie gemäss Art. 19 VVRG wird dieser Entwurf der Sanierungsverfügung mit der Einladung zur Stellungnahme öffentlich aufgelegt.

Während der Auflagedauer vom **22. Dezember 2017** bis **05. Februar 2018** kann der Schlussbericht BAFU „Wiederherstellung der freien Fischwanderung bei wasserkraftbedingten Hindernissen im Kanton Wallis“ vom Dezember 2014 bei der DEWK des DFE, Avenue du Midi 7, 1950 Sion, eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen sind schriftlich und in doppelter Ausführung bis zum **05. Februar 2018** an das Departement für Finanzen und Energie, Place de la Planta 3, 1950 Sion, zu richten. Die Nichteinhaltung dieser Frist führt zur Verwirkung der Parteistellung und der Beschwerdelegitimation mangels Teilnahme am Verfahren (siehe Artikel 44 Abs. 2 und 80 VVRG).

Sitten, den 20. Dezember 2017

Der Chef des Departements für Finanzen und Energie

Roberto Schmidt

